

Warum auch für LICHT die „anerkannten Regeln der Technik“ das Maß für Planung und Ausführung sind und was wirklich dahintersteckt? von Ulf Greiner Mai (ö. b. u. v. Sachverständiger Weimar/ Halle) 08/23

Die Zusammenhänge von Gesetz (rechtl. Norm), DIN / EN (techn. Norm), Vertrag und (allgemein) anerkannten Regeln der Technik – abgekürzt: (a.) a. R. d. T. - sind in der Praxis komplex und leider nicht immer eindeutig, eigentlich fast nie. Die Krux liegt dabei - wie so oft - im Detail und es kommt auf den Einzelfall an. Das Thema ist schlichtweg auch rechtlich und nicht nur technisch geprägt.

Eingangs dazu folgendes erstes **BEISPIEL aus der Tageslichtplanung**:

"Fensteröffnungen" sind lt. landesspezifischen Bauordnungen keine realen, also keine tageslichtrelevanten Öffnungen, sondern sogenannte "Rohbauöffnungen". Nach dem Rohbau werden diese Öffnungen regelmäßig verkleinert, weil "verbaut", „verschattet“ oder „verdeckt“, „verwachsen“ usw.

Die Folge ist, dass zwar formal "nach Bauordnung" korrekt geplant wurde, aber die Tageslichtquotienten nach DIN 5034 (sofern vereinbart) bzw. Schwellenwerte nach DIN EN 17037 oft nicht geschafft bzw. nicht eingehalten werden. Je nachdem, was im Einzelfall als a. a. R. d. T. vereinbart bzw. identifiziert wurde, entsteht hier regelmäßig eine Diskrepanz (leider auch Streit) für Planer, Firmen und Bauherren.

Normenlast vs. Normenlust

Die Fachbereiche (bei Planung) und Gewerke (bei Ausführung) Licht- und Elektrotechnik sind ausgesprochen „normenlastig“ und nicht wenige Planer und Firmen haben längst den Überblick verloren, „was gerade gilt und was nicht“. Unter der Normenflut leidet aber auch der gesamte Bau und die Technik dazu.

Das dadurch Normen an Inhalten, Praxisbezug und damit an Wert verlieren, darf nicht verwundern. Nur eine Ursache dafür ist, dass einige Normen längst nicht mehr durch die Breite der einschlägigen Fachkreise erarbeitet werden können. Wer hat noch die Zeit im Ehrenamt Normen zu kreieren? Andererseits lässt die Rechtsprechung auch immer mehr andere „(a.) a. R. d. T.“ zu, wenn es darum geht, welche qualitativen Pflichten und Ansprüche sich für AG und AN bei Werkverträgen ergeben.

FALLBEISPIEL „Tageslichtversorgung“¹

Eine errichtete Beleuchtungsanlage bzw. eine Tageslichtversorgung ist mangelfrei, wenn diese im Zeitpunkt der Abnahme (auch) den a. R. d. T. entsprechen, muss aber nicht.

Wenn eine **spezielle Beschaffenheit von Licht und Beleuchtung** ausdrücklich nicht vereinbart war, sind Planer und Firmen als Auftragnehmer (AN) verpflichtet, das Werk so herzustellen, dass es nicht mit Fehlern behaftet ist, die den **Wert oder die Tauglichkeit** zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Das Werk - hier das vereinbarte (Tages-) Licht - muss **für eine gewöhnliche Verwendung geeignet** sein und eine Beschaffenheit aufweisen, die üblich ist und von dem Besteller nach der Art des Werkes erwartet werden kann. Planer und Firmen schulden als AN per se ein **funktionsgerechtes Werk**, das den a. R. d. T. entspricht². Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der

¹ In Anlehnung/ Analogie an LG Dresden (Urteil vom 16.08.2022 - 14 U 1140/21)

² BGH NJW 2006, 3413

Ordnungsmäßigkeit und Mangelfreiheit einer Werkleistung ist nach ständiger Rechtsprechung der **Zeitpunkt der Abnahme** ³.

Praktiker kennen das Phänomen: In der Praxis / Planung / Ausführung wird zumeist per se unterstellt, dass die **gängigen „Lichtnormen“** zu den a. R. d. T. zählen. Dabei kommen DIN-Normen generell keine Rechtsnormqualität zu. DIN-Normen sind (nur) „private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter“, die nicht aus sich heraus die **allgemein als gültig a. R. d. T.** wiedergeben.

Vielmehr geht der Begriff der a. R. d. T. über die allgemeinen technischen Vorschriften (DIN-Normen) hinaus, indem letztere den ersteren unterzuordnen sind ⁴.

DIN-Normen können grds. auch hinter den a. R. d. T. zurückbleiben. DIN-Normen haben die Vermutung in sich, die a. R. d. T. wiederzugeben. Das führt in der Praxis regelmäßig zu der Folge, dass derjenigen Firmen (Planer, Lichtfirma, Hersteller), die eine DIN-Norm in „Frage stellen“ oder gar "zu Fall bringen" wollen, dafür auch beweispflichtig sind.

DIN-Normen können deshalb die a. R. d. T. widerspiegeln oder hinter ihnen zurückbleiben. Maßgebend ist daher nicht, welche DIN-Norm gilt, sondern ob die Bauausführung zur Zeit der Abnahme den a. R. d. T. entspricht ⁵.

FALLBEISPIEL „Kunstlichtanlage“ ⁶.

Die Planungsleistung eines Ingenieurs hat den a. a. R. d. T. zu entsprechen, sofern die Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Wichtig sind hierbei die einschlägigen Begriffsdefinitionen, damit es nicht zu Missverständnissen - hier zwischen AN und AG - kommt.

Was sind „allgemein anerkannte Regeln der Technik (a. a. R. d. T.)“?

A. a. R. d. T. sind diejenigen technischen Regeln für den Entwurf und die Ausführung technischer (Kunstlicht) und baulicher Anlagen (Tageslicht), die in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen, sowie insbesondere in dem Kreise der für die Anwendung der betreffenden Regeln maßgeblichen, nach dem neuesten Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt und aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und **notwendig anerkannt** sind. ⁷ Die a. a. R. d. T. können dabei in DIN-Normen niedergelegt sein, wobei aber DIN-Normen insbesondere nicht als Rechtsnormen zu qualifizieren sind, sondern lediglich als private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter.

Fraglich ist in der Praxis, ob und inwieweit bestimmte „Lichtnormen“ nach ihrem Regelungsgehalt geeignet sind, die Vermutungswirkung, a. a. R. d. T. zu sein, für sich in Anspruch zu nehmen. Üblicherweise haben die AN und AG im Grundsatz vereinbart, dass die Planung auf ein Werk bezogen zu sein hat, das den a. a. R. d. T. genügt, was im Übrigen ohnehin zugrunde zu legen wäre, solange keine anderen Vereinbarungen getroffen wären ⁸.

DIN relativiert DIN

Bereits das Selbstverständnis des DIN-Normengebers wie es in der DIN 820-1 zum Ausdruck kommt, legt nicht nahe, dass Normen „unantastbar“ sind und per se Geltung entfalten. Das Deutsche

³ Bspw. BGH NJW 1998, 2814; BGH NJW 2016, 2183 u. a.

⁴ Werner-Pastor; Der Bauprozess, 15. Aufl., Rn. 1968

⁵ BGH Urteil vom 14.05.1998, BGHZ 139, 16ff, Werner/Pastor Rn.1968

⁶ In Anlehnung/ Analogie zu OLG Düsseldorf Urteil vom 09.02.2023 - 5 U 227/21

⁷ Kniffka/Koebler/Jurgeleit/Sacher, Kompendium des Baurechts, 5. Auflage, Teil 5, Rn. 47

⁸ vgl. Schwenker/Rodemann in: Erman, 16. Auflage, § 633, Rn. 13; Genius in: Herberger/Martinek/Rüssmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 633 BGB (Stand: 05.10.2020), Rn. 28

Institut für Normung (DIN) als Herausgeber der DIN-Normen stellt an sich selbst zunächst lediglich den Anspruch, Normen zu formulieren, die sich als **"anerkannte Regeln der Technik etablieren"** sollen⁹. Es erscheint bereits dogmatisch kaum rechtfertigbar, auch solchen DIN-Normen, die ihrer Bestimmung nach ausdrücklich erst der Etablierung bestimmter Regeln der Technik dienen sollen, eine Vermutungswirkung zuzusprechen, wonach sie bereits Regeln der Technik darstellen¹⁰.

Von den R. d. T. zu den (a.) a. R.d.T.

A. R. d. T. sind zumeist standardisierte Verfahren, die sich in der Vergangenheit bewährt haben. Dabei sind **ungeschriebene a. a. R. d. T.** ebenso maßgeblich wie geschriebene Regeln¹¹. Maßgeblich ist insoweit, ob die a. a. R. d. T. im Zeitpunkt der Abnahme vorliegen¹².

Es kommt damit auf das Verhältnis **technischer Regelwerke** zu den **a. a. R. d. T.** an.

Nochmal zur Klarstellung: Die a. a. R. d. T. können etwa in DIN-Normen niedergelegt sein, wobei aber DIN-Normen insbesondere nicht als Rechtsnormen zu qualifizieren sind, sondern lediglich als private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter¹³. Sie können hinter den anerkannten Regeln zurückbleiben oder diese auch in ihren Anforderungen übertreffen. Die widerlegbare Vermutung, die a. a. R. d. T. wiederzugeben, wird den DIN-Normen zuerkannt¹⁴. Selbst diese Vermutung wird indes auch immer wieder in Zweifel gezogen¹⁵.

Eine **technische Regel** bzw. Regel der Technik (R. d. T.) ist erst dann allgemein und anerkannt, wenn diese der Richtigkeitsüberzeugung der technischen Fachleute im Sinne einer allgemeinen wissenschaftlichen Anerkennung entspricht und darüber hinaus in der Praxis erprobt und bewährt ist.

Zudem muss die jeweilige technische Regel der überwiegenden Ansicht (Mehrheit) der technischen Fachleute entsprechen und zwar bei beiden Kriterien – also „Erprobung“ und „Bewährung“.

Erst dann wird eine R. d. T. zu einer (allgemein) anerkannten Regel der Technik - (a.) a. R. d. T.

Die **Differenzierung zwischen der „R. d. T.“, den „a. R. d. T.“ und den „a. a. R. d. T.“** und einem Verstoß dagegen einerseits und andererseits der Funktionstauglichkeit des Bauwerks als dessen (konkulent) vereinbarte Beschaffenheit¹⁶, ist in der Praxis von Planung und Bau problematisch und nur im Einzelfall zu bewerten.

Hat die Leistung des AN (Lichtplaner bzw. Lichtfirma) gerade nicht die vereinbarte Beschaffenheit, ist sie unabhängig davon mangelhaft, ob die (allgemein) (anerkannten) Regeln der Technik beachtet sind oder ob sich diese nachträglich als falsch herausstellen¹⁷. Ist die durch den AG gewünschte Funktion beeinträchtigt, liegt i. d. R. sowieso ein Mangel vor.

Wenn auch ein Verstoß gegen die (a.) a. R. d. T. vorliegen sollte, wäre durch den AN näher zu begründen, dass diese über die konkreten Anforderungen des Objektes über jeweilige Norm hinausgehen bzw. diese unterschreiten und sich (bspw. Licht- bzw. Beleuchtungsanlagen) - nach Meinung der

9 DIN 820-1 Ziffer 8.1 Absatz 1

10 vgl. hierzu: Locher-Weiss in: Festschrift für Ulrich Locher zum 65. Geburtstag, Das Verhältnis technischer Regelwerke zu den anerkannten Regeln der Technik. S. 267

11 vgl. BGH, NZBau 2014, 160 Rn. 14, beck-online

12 vgl. BGH, Urteil vom 14.11.2017, Az. VII ZR 65/14, BauR 2018, 510

13 vgl. BGH, Urteil vom 14.05.1998, Az. VII ZR 184/97; Schwenker/ Rodemann in: Erman, 16. Auflage, § 633, Rn. 10

14 vgl. BGH, Urteil vom 24.05.2013, Az. V ZR 182/12; OLG Hamm, Urteil vom 14.08.2019, Az. 12 U 73/18; Genius in: Herberger/ Martinek/ Rießmann/ Weth/ Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 633 BGB (Stand: 05.10.2020), Rn. 30

15 vgl. etwa: Locher-Weiss in: Festschrift für Ulrich Locher zum 65. Geburtstag, Das Verhältnis technischer Regelwerke zu den anerkannten Regeln der Technik. S. 266 ff.; Vogel in: BauR 12/2022, S. I f.; Oppler in: Ingenstau/ Korbion, 22. Aufl., § 4 Abs. 2 VOB/B, Rn. 35 ff.

16 vgl. BGH, IBR 2008, 77

17 vgl. BGH, IBR 2006, 16

Mehrheit der maßgeblichen Fachleute - in der Praxis bewährt haben oder deren Eignung von den Fachleuten grundsätzlich als nachgewiesen angesehen wird.

Wie „geeignet“ sind „Lichtnormen“?

Experten und auch andere Marktteilnehmer haben in der Praxis regelmäßig Bedenken, ob alle einschlägigen Lichtnormen ihrem Regelungsgehalt nach überhaupt geeignet sind, die Vermutungswirkung, a. a. R. d. T. zu sein, für sich in Anspruch zu nehmen. Eine Rechtfertigung für eine allgemeine Vermutungswirkung, wonach DIN-Normen a. a. R. d. T. seien, vermögen nicht wenige Planer und Firmen den Inhalten der Normen insbesondere dann nicht zu entnehmen, wenn es Inhalte der Normen ohne Bezug zum Sicherheits- oder Qualitätsniveaus betrifft.

Wenngleich DIN-Normen auch im Lichtbereich häufig wiederkehrende Planungs- und Bauaufgaben zum Gegenstand haben, um deren Lösung sich kompetente und verantwortungsbewusste Fachleute für die Gegenwart aus den Erfahrungen der Vergangenheit und im Hinblick auf die Zukunft bemühen, bedeutet dies ohnehin nicht zugleich eine allgemeine Anerkennung¹⁸.

Entsprechend liegt es nahe, auch hinsichtlich verschiedener DIN-Normen zur Lichtanwendung zu differenzieren, ob diese überhaupt die Vermutung in sich tragen können, a. a. R. d. T. darzustellen. Besondere Bedeutung haben insoweit Einheitliche Technische Baubestimmungen und - außerhalb der DIN-Normen - die Bestimmungen des Verbands Deutscher Elektrotechniker (VDE)¹⁹.

Ausnahme „Sicherheitsbeleuchtung“

Ausschließlich bei sicherheitstechnischen Festlegungen in DIN-Normen nimmt das Deutsche Institut für Normung (DIN) selbst eine konkrete Vermutung an "dass sie fachgerecht, d. h., dass sie **anerkannte Regeln der Technik sind**"²⁰. Lediglich insoweit stellt das Deutsche Institut für Normung an sich selbst den Anspruch, Regelungen mit einer Aussage über bereits bestehende anerkannte Regeln der Technik zu treffen. Selbst in diesem Bereich geht aber der Eigenanspruch nicht dahin, per se a. a. R. d. T. wiederzugeben.

Hinzu kommt das bleibende Spannungsverhältnis in zeitlicher Hinsicht, denn die DIN-Normen werden überdies nicht im jeweiligen Zeitpunkt der Abnahme verfasst, der indes für die Frage maßgeblich ist, ob die a. a. R. d. T. eingehalten sind.

Was gilt in der Praxis für das Licht?

Eine Lichtfirma und auch ein Lichtfachplaner leistet dann mangelhaft, wenn das Werk nicht der vereinbarten Beschaffenheit oder nicht den a. a. R. d. T. entspricht oder nicht zweckentsprechend und nicht funktionstauglich ist. Dazu bestehen folgende **rechtliche Grundsätze**, die nachfolgend kurz zusammengefasst werden sollen:

- Normen können hinter den (a.) a. R. d. T. zurückbleiben, deshalb sind nicht wenige normenkonforme Leistungen per se mangelhaft.
- Ein Werk ist mangelfrei, wenn es im Zeitpunkt der Abnahme (auch) den anerkannten Regeln der Technik (a. R. d. T.) entspricht.
- DIN-Normen (und auch solchen DIN-EN Normen) kommt dabei keine Rechtsnormqualität zu, vielmehr handelt sich dabei um "private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter", die nicht per se die (a.) a. R. d. T. wiedergeben.

¹⁸ vgl. Oppler in: Ingenstau/ Korbion, 22. Aufl., § 4 Abs. 2 VOB/B, Rn. 35

¹⁹ vgl. hierzu auch: Oppler in: Ingenstau/ Korbion, 22. Aufl., § 4 Abs. 2 VOB/B, Rn. 35 ff.

²⁰ DIN 820-1 Ziffer 8.1 Absatz 2

Manch Lichtpraktiker hat nicht zu Unrecht Zweifel, ob man bei Planung, Ausführung, Änderungswünschen, Abnahme und Mängelbeseitigung überhaupt noch vorschriftenkonform arbeiten kann und wo die Grenzen sind. Auch davon handeln die nachfolgenden Beiträge.

Eine Lichtfirma schuldet als AN nach VOB grundsätzlich die Einhaltung der a. a. R. d. T. und zwar zum Zeitpunkt der Abnahme. Dies gilt auch bei einer Änderung der a. a. R. d. T. zwischen Vertragsabschluss und Abnahme. In einem solchen Fall hat der AN den AG regelmäßig über die Änderung und die damit verbundenen Konsequenzen und Risiken für die Ausführung der Anlage oder am Bau zu informieren, es sei denn, diese sind dem AG bekannt oder ergeben sich ohne Weiteres aus den Umständen. Besteht ein AG daraufhin (weiter) auf der Einhaltung der neuen a. a. R. d. T. mit der Folge, dass ein aufwändigeres Verfahren/ eine aufwändigere Anlage zur Herstellung erforderlich werden, steht dem AN regelmäßig ein Anspruch auf Mehrvergütung zu. Wird die Leistung hingegen lediglich funktional beschrieben, trägt allein der AN das finanzielle Risiko einer Änderung der a. R. d. T. zwischen Vertragsschluss und Abnahme ²¹.

Auch eine Lichtenanlage ist nur dann mangelfrei, wenn diese im Zeitpunkt der Abnahme (auch) den a. R. d. T. entspricht. DIN-Normen wie der DIN 12464-1 oder auch der DIN 17037 kommen generell keine Rechtsnormqualitäten zu. Es handelt sich um "private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter", die nicht aus sich heraus die allgemein als gültig a. R. d. T. wiedergeben.

MERKE: DIN-Normen können auch hinter den a. R. d. T. zurückbleiben. DIN-Normen haben die Vermutung in sich, die a. R. d. T. wiederzugeben.

Diese Vermutung führt zu einer echten Beweislaständerung mit der Folge, dass derjenige, der eine DIN-Norm "zu Fall bringen" will, beweispflichtig ist. Die Leistung des AN ist mangelhaft, wenn sie nicht der vereinbarten Beschaffenheit oder nicht den a. R. d. T. entspricht oder nicht zweckentsprechend und funktionstauglich ist. Eine Leistung – Planung und Ausführung - die trotz Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen nicht den a. R. d. T. entspricht, ist mangelhaft.

Was tun und was lassen?

Lichtplaner und Lichtfirmen müssen sich weiterbilden, denn: Nichts veraltet so schnell wie technisches Wissen. Daher ist es für alle als AN tätigen Marktteilnehmer der Lichtbranche von besonderer Bedeutung nicht auf dem Wissenstand des einmal Erlernten stehen zu bleiben. Wie sich Gesetze, Normen und technische Regeln ändern, müssen sich auch Lichtplaner/ Lichtfirmen ständig an den aktuellen Stand der Technik anpassen und die (a.) a. R. d. T. kennen.

Dazu sind möglichst umfassende und möglichst breite Informationen und vor allem auch Erfahrungen unabdingbar. Zielführend sind dazu auch Fachbeiträge/ Artikel in Fachzeitschriften, Informationen von erfahrenen Fachherstellern sowie insbesondere auch Mitteilungen einschlägiger Fachorganisationen/ Plattformen wie der LiTG, licht.de u. a. wenn es um Fragen zu Licht und Beleuchtung geht. Um Wissen/ Kenntnisse verantwortungsvoll einsetzen und sicher anwenden zu können, bedarf es der Qualifizierung und kontinuierlichen Weiterbildung aller „Lichtschaaffenden“. Für die Lichtplanung bietet die LiTG „Leistungsbilder Lichtplanung“ ²² an, auf deren Grundlage gutes, gesundes Licht geplant/ ausgeführt werden kann.

[Ulf Greiner Mai \(ö. b. u. v. Sachverständiger\) Weimar / Halle; 08/2023 - script_lichtundaaRdT_ugm_230917](#)

²¹ vgl. OLG Nürnberg, IBR 2011, 13

²² siehe Leistungsbilder Lichtplanung „Tages- und Kunstlicht“ (Novellierung für 02/2024 geplant) und Leistungsbilder Lichtplanung „Außen- und Straßenbeleuchtung“ (Erstausgabe für 02/2024 geplant)